

# ZH\_OBERGERICHT SB220003 vom 28. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220003)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220003 du 28 février 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220003 del 28 febbraio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 13. September 2018 erstattete die B.\_\_\_\_\_ AG im Zusammenhang mit einem nicht vollständig zurückbezahlten Kredit Strafanzeige gegen die Verantwortlichen der inzwischen aufgelösten C.\_\_\_\_\_ AG (Urk. 10/1). Daraufhin wurde gegen die Beschuldigte im vorliegenden Verfahren sowie gegen deren Ehegatten D.\_\_\_\_\_ eine Strafuntersuchung betreffend Betrug, Urkundenfälschung und Konkursdelikte eingeleitet (vgl. Urk. 21/2). Am 25. August 2020 erhob die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland hinsichtlich der untersuchten Tatvorwürfe zwei separate Anklagen beim Einzelgericht in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich (Urk. 37; Urk. 36), welches beide Verfahren sogleich zuständigkeithalber an das Kollegialgericht überwies (Urk. 42A; vgl. auch Urk. 42A der Beizugsakten D.\_\_\_\_\_).

### E. 1.1

Ausgehend vom anklagegemässen Schuldspruch hat die Vorinstanz der Beschuldigten sämtliche Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, einschliesslich der bis dahin aufgelaufenen Kosten der amtlichen Verteidigung, auferlegt (Urk. 69 S. 58).

### E. 1.2

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Nach der Rechtsprechung sind der beschuldigten Person, die bei mehreren eingeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen wird, die Verfahrenskosten nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt jedenfalls, soweit sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen. Die anteilmässig auf die mit einem Freispruch endenden Anklagepunkte entfallenden Kosten verbleiben hingegen gemäss Art. 423 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 2 StPO grundsätzlich beim Staat, ausser es liesse sich der beschuldigten

- 44 - Person mit Bezug auf die besagten Anklagepunkte nachweisen, dass sie die Einleitung des Strafverfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (BSK StPO II-DOMEISEN, Art. 426 N 6; SK StPO II-GRIESSER, Art. 426 N 3 m.w.H.).

### E. 1.3

In Anbetracht dessen, dass hinsichtlich der eingeklagten Kreditvergabe nunmehr ein Freispruch von den Vorwürfen des Betrugs und der Urkundenfälschung zu ergehen hat, wobei nicht sämtliche Untersuchungshandlungen, die in diesem Zusammenhang getätigt

wurden, auch für den Anklagevorwurf der Misswirtschaft nötig waren, für den es nach wie vor beim Schuldspruch bleibt, und in Nachachtung, dass der Beschuldigten weder die rechtswidrige und schuldhaftige Einleitung noch eine Erschwerung des Strafverfahrens angelastet werden kann, ist vorliegend eine anteilmässige Kostenauscheidung vorzunehmen. In Gewichtung der einzelnen Anklagepunkte rechtfertigt es sich, der Beschuldigten lediglich 1/3 der bis zum Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens angefallenen Kosten zu überbinden. Im Restbetrag sind die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens demgegenüber auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 1.4**

Des Weiteren ist die Vorinstanz dahingehend zu korrigieren, dass die bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens aufgelaufenen Kosten der amtlichen Verteidigung nicht uneingeschränkt der Beschuldigten auferlegt werden dürfen. Vielmehr hat die Beschuldigte darlegen können, dass sie nach wie vor hoch verschuldet ist (vgl. Urk. 80/1 und Prot. II S. 13, wonach Schulden in der Höhe von Fr. 312'000.– gegen sie bestehen). Insofern hat sich seit der Einsetzung der amtlichen Verteidigung, die ihr nach Massgabe von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO deshalb bewilligt wurde, weil sie nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt (Urk. 27/4), nichts geändert. Gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO sind die Kosten der amtlichen Verteidigung daher einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei im Umfang der Kostenauflage (1/3) eine Rückzahlungspflicht vorzubehalten ist, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben sollten. 2. Im Beschwerdeverfahren UH220412-O wurde die Entschädigung der amtlichen Verteidigung dem Endentscheid überlassen (vgl. Beschluss der III. Straf-

- 45 - kammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. März 2023 [Urk. 88/1]). Die amtliche Verteidigung macht dafür ein Honorar von Fr. 1'317.70 geltend (Urk. 110/2), wobei sie einen Stundenansatz von Fr. 270.– verrechnet. Unter Zugrundelegung eines Stundenansatzes von Fr. 220.– (§ 3 AnwGebV ZH) ist die amtliche Verteidigung für das Beschwerdeverfahren UH220412-O mit Fr. 1'075.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei analog der Kostenauflage im Beschwerdeverfahren eine Rückzahlungspflicht der Beschuldigten vorzubehalten ist (Art. 135 Abs. 4 StPO). Der Vollständigkeit halber ist zudem zu erwähnen, dass über die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Beschwerdeverfahren UH230149-O in jenem Verfahren mit separatem Beschluss zu entscheiden ist (vgl. Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Juni 2023 [Urk. 96]). Folglich wurde die von der Verteidigung betreffend das Beschwerdeverfahren UH230149-O eingereichte Honorarnote (Urk. 110/3) zuständigkeitshalber der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich überwiesen (vgl. Urk. 111 f.).

#### **E. 2**

Die Verteidigung beantragt vorfrageweise bzw. im Sinne eines Beweisantrags, dass die bislang verweigerte Audioaufnahme der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 21. September 2021 zu edieren und der Verteidigung zugänglich zu machen sei (vgl. Urk. 113; Urk. 114 S. 2 f.). Dieser Antrag, welcher von der Verteidigung im Berufungsverfahren bereits zweimal gestellt wurde, ist durch die Vorinstanz zu entscheiden, weshalb ihre bisherigen gleichlautenden Anträge auch zuständigkeitshalber dorthin überwiesen wurden.

Wie bereits dargelegt, hat die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich den Entscheid der Vorinstanz auf Nichtherausgabe der rubrizierten Audiodatei jeweils geschützt und die dagegen erhobenen Beschwerden der Beschuldigten abgewiesen. Sollte die Beschuldigte an ihrem Antrag auf Herausgabe festhalten wollen, ist entsprechend erneut darauf hinzuweisen, dass das Begehren nicht bei der Berufungsinstanz zu stellen, sondern dass der ordentliche Rechtsmittelweg zu beschreiten ist. Im Übrigen kann in tatsächlicher Hinsicht auf die zutreffenden Erwägungen im Entscheid der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. März 2023 (Urk. 88/1) bzw. vom 1. Juni 2023 (Urk. 96) verwiesen werden. Die Beschuldigte hat kein Rechtsschutzinteresse an der Einsichtnahme in die Tonaufnahme dargelegt – so auch nicht anlässlich der Berufungsverhandlung – und ebenso wenig ein Protokollberichtigungsbegehren gestellt. Namentlich macht sie nicht im Einzelnen geltend, dass und insbesondere welche Passagen im schriftlich ausgefertigten Protokoll unrichtig sein bzw. nicht mit dem tatsächlich an der Verhandlung Gesagten übereinstimmen sollen. Wenn die Verteidigung nebst Mutmassungen konkret einzig vorbringt, dass die mündliche Urteilserläuterung nicht mit der schriftlichen

- 9 - Begründung übereinstimme, ist ferner daran zu erinnern, dass lediglich die schriftliche Urteilsbegründung bindend ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_28/2018 vom 7. August 2018). Das Fehlen der Tonaufnahme der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung in den Verfahrensakten ist schliesslich ebenfalls nicht zu beanstanden. Vielmehr stellt das von der Vorinstanz ordnungsgemäss erstellte und zu den Akten genommene Schriftprotokoll das massgebliche Akten- und Beweisstück dar, welches die primäre Grundlage für die Frage bildet, was vor Schranken ausgeführt wurde (BSK StPO I-NÄPFLI, Art. 78a N 14 m.w.H.). Folgerichtig ist von der Edition der Audioaufnahme der vorinstanzlichen Hauptverhandlung abzusehen. Auf die weiteren von der Verteidigung im Berufungsverfahren gestellten Beweisanträge ist im Übrigen, soweit angezeigt, im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen.

### **E. 3**

Davon abgesehen wurden im Berufungsverfahren von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen. Demgemäss erweist sich die Sache als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 2.5). III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Einleitung 1. Dem vorliegenden Strafverfahren liegt im Kern der Vorwurf zugrunde, gemäss welchem die Beschuldigte und der Mitbeschuldigte, ihr Ehegatte D.\_\_\_\_\_, in ihrer Funktion als Gesellschaftsorgane der C.\_\_\_\_ AG einen Kreditbetrug zum Nachteil des Finanzdienstleistungsunternehmens B.\_\_\_\_ AG begangen haben sollen. Zudem sollen sie gemeinsam den Konkurs über die C.\_\_\_\_ AG zu lange hinausgezögert haben. Im Mittelpunkt der eingeklagten Vorgänge steht dabei die in F.\_\_\_\_ domizilierte C.\_\_\_\_ AG, die im Möbelhandel tätig war und die exklusiven Vertriebsrechte für die Produkte der ... Designmöbelfirma [eines europäischen Staates] G.\_\_\_\_ A/S in der Schweiz besass (vgl. Urk. 6 Beilage 012 S. 5). Gemäss Handelsregisterauszug fungierte die Beschuldigte bei der C.\_\_\_\_ AG als Verwaltungsrätin

- 10 -

mit Einzelunterschriftsberechtigung, während der Mitbeschuldigte nicht nur Alleinaktionär der Gesellschaft war (vgl. Urk. 10/1/12 S. 1), sondern auch den Posten des (ebenfalls einzelzeichnungsberechtigten) Verwaltungsratspräsidenten bekleidete (Urk. 15/4). 2. Aus den Akten geht hervor, dass die C.\_\_\_\_\_ AG im Dezember 2016 auf der Kreditplattform der B.\_\_\_\_\_ AG den Antrag auf Gewährung eines Darlehens gestellt hat (Urk. 6 Beilage 004). Nach erfolgreich durchgeführter Kreditauktion nahm die C.\_\_\_\_\_ AG im Januar 2017 einen Kredit über Fr. 100'000.– nebst Zins mit einer Laufzeit von 36 Monaten auf (Urk. 6 Beilage 009). Am 2. Februar 2017 wurde der C.\_\_\_\_\_ AG – nach Abzug von Fr. 2'000.– Gebühren, welche die B.\_\_\_\_\_ AG vereinnahmt hat – die Kapitalsumme von Fr. 98'000.– ausbezahlt (vgl. Urk. 6 Beilage 010 S. 3). In der Folge wurden die fälligen Kreditraten bis August 2017 beglichen (Urk. 10/1 S. 6); im Restbetrag, der sich nach Berechnung der B.\_\_\_\_\_ AG auf Fr. 94'678.50 inkl. aufgelaufener Zinsen beläuft, blieb das Darlehen hingegen unbezahlt (Urk. 8 Beilage 032). Mit Schreiben vom 7. Oktober 2017, welches vom Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ unterzeichnet war, zeigte der Verwaltungsrat der C.\_\_\_\_\_ AG dem zuständigen Konkursgericht sodann die Überschuldung der Gesellschaft an (Urk. 8 Beilage 036). Bereits am 10. Oktober 2017 eröffnete das Kantonsgericht Nidwalden daraufhin den Konkurs über die C.\_\_\_\_\_ AG (Urk. 7 S. 27).

B. Anklageziffer I: Betrug und Urkundenfälschung, eventualiter ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher 1. Gemäss Anklage wird der Beschuldigten in einem ersten Sachverhaltskomplex (Anklageziffer I.) grob zusammengefasst vorgeworfen, zum ausbezahlten Kredit an die C.\_\_\_\_\_ AG nur dadurch gekommen zu sein, weil sie im mittäterschaftlichen Zusammenwirken mit ihrem Ehegatten D.\_\_\_\_\_ im Kreditantrag falsche Informationen über den Geschäftsgang der Gesellschaft angegeben, wesentliche Elemente der das Unternehmen betreffenden Geschäftsgrundlagen vor-

- 11 - enthalten, den wahren Kreditzweck verschwiegen sowie ein unwahres Fact-Sheet mit aufpolierten Umsatzzahlen abgegeben und die Bilanz für das Geschäftsjahr 2015 mit geschönten Werten eingereicht habe (Urk. 37 S. 2 ff.). 2. Der Anklage folgend hat die Vorinstanz die Beschuldigte mit Bezug auf Anklageziffer I. sowohl des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB wie auch der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen (Urk. 69 S. 8 ff., S. 33 ff.). Die Verteidigung verlangt hingegen einen Freispruch von beiden Anklagevorwürfen. Sie bestreitet zwar nicht, dass die C.\_\_\_\_\_ AG zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen hatte (Urk. 62 S. 3 f., S. 17 f.). Seitens der beiden Beschuldigten sei jedoch im Rahmen der Kreditprüfung, die durch die B.\_\_\_\_\_ AG vorgenommen wurde, nie bewusst eine falsche Geschäftslage vorgespiegelt worden. So habe die Beschuldigte – wie der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ – die im Formular des Kreditantrags enthaltene Frage, ob die C.\_\_\_\_\_ AG in den vergangenen 2 Jahren operative Störungen gehabt habe, schlicht so interpretiert, dass man darauf guten Gewissens habe antworten können, dies sei bei der C.\_\_\_\_\_ AG nicht der Fall gewesen, was angesichts der Verwendung des unklaren Begriffs "operative Störung" in der Fragestellung ohne weiteres verständlich wirke (vgl. Urk. 62 S. 4 ff.). Entgegen der Vorinstanz sei auch keine operative Störung ersichtlich, hätten aufgrund der mit der Vermieterseite abgeschlossenen Vereinbarung doch gar keine fälligen Mietzinsausstände bestanden. Im Übrigen habe sich die Privatklägerin hinsichtlich des Mietverhältnisses gar nicht erkundigt, weshalb dieses offenkundig nicht entscheidrelevant gewesen sei (Urk. 116 S. 4 ff.). Ferner habe man der B.\_\_\_\_\_ AG sicherlich keine Informationen vorenthalten, nach denen diese verlangt habe. Vielmehr habe es die B.\_\_\_\_\_ AG von sich aus unterlassen, Einblick in die vertraglichen Grundlagen der Zusammenarbeit mit der

G.\_\_\_\_\_ A/S zu nehmen, obschon sie gewusst habe, dass die C.\_\_\_\_\_ AG in das Franchisesystem der ... Möbelhandelsgruppe [eines europäischen Staates] eingebunden gewesen sei. Im Übrigen sei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass im Franchisevertrag zwar einseitig strenge Bedingungen aufgestellt worden seien, die Franchisegeberin indes auf deren Umsetzung verzichtet habe. Entsprechend sei auch das Errichten eines Onlineshops sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Produktlieferanten

- 12 - durchaus möglich gewesen (Urk. 62 S. 7 ff.; Urk. 116 S. 6 ff., S. 10 f.; Prot. II S. 54). Ebenso wenig habe man die B.\_\_\_\_\_ AG über den Kreditzweck belogen, sei doch belegt, dass die C.\_\_\_\_\_ AG damals, wie von den beiden Beschuldigten im Kreditantrag angegeben, durchaus in den Aufbau eines geschäftseigenen Webshops investiert habe und diverse Vorleistungen getätigt worden seien. Aus dem Wortlaut des Kreditzwecks sei sodann keine ausschliessliche Verwendung der Gelder für den Onlineshop ersichtlich. Es werde auch erwähnt, dass das neue Sortiment in der Ausstellung integriert werden solle. Es sei nicht bewiesen, dass der Kredit zweckbestimmt gewesen sei bzw. die Gelder zweckentfremdet verwendet worden seien (Urk. 62 S. 9 f.; Urk. 116 S. 9 ff.; Prot. II S. 53). Unzutreffend sei es schliesslich auch, dass im Zuge der Kreditprüfung aufpolierte Umsatzzahlen oder eine beschönigte Bilanz der C.\_\_\_\_\_ AG vorgelegt worden seien. Im Gegenteil weise das in der Anklageschrift erwähnte Fact-Sheet ein wirklichkeitstreuere Diagramm der Umsatzentwicklung bei der C.\_\_\_\_\_ AG im Geschäftsjahr 2016 auf, welches nicht zuletzt für die Berechnung der Provisionszahlungen an die Mitarbeitenden und im Verkehr mit der Hausbank verwendet worden sei, auch wenn es technisch gesehen nicht den Umsatz im buchhalterischen Sinne, sondern die tatsächlichen Verkaufszahlen wiedergebe. Entsprechend seien die Fact-Sheets entgegen der Vorinstanz auch nicht für die Privatklägerin erstellt, sondern ihr lediglich übergeben worden (Urk. 62 S. 10 f.; Urk. 116 S. 12 ff.; Prot. II S. 54). Ausserdem habe man gegenüber der B.\_\_\_\_\_ AG ausdrücklich kommuniziert, dass die darin aufgeführten Umsatzzahlen nicht diejenigen wiedergeben, welche man bei der Mehrwertsteuerabrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorlegt, da mit der Steuerbehörde erst dann abgerechnet werde, wenn den Kunden der C.\_\_\_\_\_ AG die definitive Rechnung zugesandt worden sei (Beizugsakten D.\_\_\_\_\_ Urk. 65 S. 8). Darüber hinaus sei die Bilanz der C.\_\_\_\_\_ AG jeweils mittels Beizug eines Treuhänders erstellt worden und anschliessend von der Revisionsstelle geprüft worden, was nie zu Beanstandungen geführt habe. Dass die Beschuldigte nicht berechtigt gewesen wäre, im Jahresabschluss 2015 die Bilanzposition "angefangene Arbeiten" zu aktivieren, sei deshalb objektiv falsch und es könne ihr in keinem Fall angelastet werden, diesbezüglich mit böswilliger Absicht gehandelt zu haben. Im Übrigen habe die B.\_\_\_\_\_ AG Einsicht in die Bilanzdoku-

- 13 - mentation gehabt und nachgewiesenermassen die angebliche Problematik in Bezug auf die genannte Bilanzposition erkannt. Dennoch habe sie die Bilanz der C.\_\_\_\_\_ AG entgegengenommen und in keiner Weise interveniert. In diesem Punkt könne daher von vornherein keine Täuschung der B.\_\_\_\_\_ AG liegen. Ferner sei die Bilanz 2016, auf welche die Vorinstanz verschiedentlich Bezug nehme, für die Beurteilung irrelevant, da diese der B.\_\_\_\_\_ AG erst im Rahmen des Strafverfahrens bekannt geworden sei (Beizugsakten D.\_\_\_\_\_ Urk. 65 S. 9 f. und Urk. 106 S. 13 ff.; Urk. 116 S. 14 ff.; Prot. II S. 53). Insgesamt betrachtet sei daher ein arglistiges Verhalten klar zu verneinen. Zudem entfalle die Arglist auch deshalb, weil sich die B.\_\_\_\_\_ AG, die im Markt als professionelle Kreditvermittlerin auftritt und an die folglich dieselben hohen

Sorgfaltspflichten wie bei Banken zu stellen sind, vorwerfen lassen müsse, dass sie vor der Kreditvergabe an die C.\_\_\_\_\_ AG zu wenig Abklärungen vorgenommen habe, wenn sie nunmehr der Meinung sei, der Gesellschaft hätte angesichts deren desolaten finanziellen Lage kein Darlehen ausbezahlt werden dürfen. Denn durch eine minimale Prüfung bzw. Nachfrage durch die B.\_\_\_\_\_ AG wären alle wesentlichen Fragen aufgeworfen worden. Die Überprüfung der Unterlagen wäre einfach und zumutbar gewesen, die B.\_\_\_\_\_ AG sei von einer möglichen Prüfung nicht abgehalten worden und habe diese auch nicht aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen (Urk. 62 S. 14 ff.; Urk. 116 S. 19 ff.).

### **E. 3.1**

Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidegebühr auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

### **E. 3.2**

Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Dies gilt auch, wenn die Privatklägerschaft mit ihren Berufungsbegehren unterliegt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_370/2016 vom 16. März 2017 E. 1.2). Soweit die Staatsanwaltschaft unterliegt, trägt hingegen der verfahrensführende Kanton die Kosten (vgl. JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 N 3).

### **E. 3.3**

Vorliegend dringt die Beschuldigte mit ihren Berufungsanträgen, die auf vollumfänglichen Freispruch von Schuld und Strafe, das Nichteintreten auf die Anträge der Privatklägerschaft, eventualiter die Abweisung ihrer Anträge sowie Neu-

- 46 -  
regelung der Kostenfolgen ausgerichtet waren, zu einem erheblichen Teil durch. Demgegenüber unterliegt die als Privatklägerin konstituierte B.\_\_\_\_\_ AG mit ihrer Anschlussberufung gänzlich. Ebenso unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrag auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils im Schuld- und Strafpunkt mehrheitlich. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der Berufungsbegehren sind damit die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu 3/10 der Beschuldigten und zu 1/10 der B.\_\_\_\_\_ AG aufzuerlegen sowie im verbleibenden Umfang von 6/10 auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3.4.1. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess Fr. 14'699.05 geltend (Urk. 110/1; Urk. 118). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Mithin ist der amtliche Verteidiger mit einem Honorar von Fr. 14'700.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3.4.2. Korrespondierend mit dem Anteil der von ihr zu übernehmenden Berufungskosten ist für die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 3/10 eine Rückzahlungspflicht der Beschuldigten vorzubehalten. Mangels gesetzlicher Grundlage können die Kosten der amtlichen Verteidigung hingegen der Privatklägerschaft auch dann nicht auferlegt werden, wenn diese mit ihrer selbstständig oder anschlussweise erhobenen Appellation im Berufungsverfahren ganz oder teilweise unterliegt (BGE 145 IV 90 E. 5.2). Im gesamten verbleibenden Umfang von 7/10 sind die Verteidigungskosten daher

definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 3.5**

So entschied das Bundesgericht auch jüngst in einem ähnlich gelagerten Betrugsfall, in welchem die Anklage nicht die tatsächliche Geschädigte benannte, dass der Grundsatz der Unabänderlichkeit der Anklageschrift sowie der Anklagegrundsatz einer Verurteilung entgegensteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_666/2023 vom 29. Januar 2024 E. 3.4).

- 19 -

#### **E. 3.5.1**

Soweit die Verteidigung sodann geltend macht, man habe sich bis zur Konkursöffnung intensiv um eine finanzielle Sanierung der C.\_\_\_\_\_ AG bemüht, ist dem entgegenzuhalten, dass auch der fortführungswillige Verwaltungsrat einer Gesellschaft generell nur entlastet wird, wenn er die Pflichten befolgt, die ihm aArt. 725 OR vorschreibt. Diese Bestimmung stellt den Verwaltungsrat mit anderen Worten nicht etwa vor die Wahl, die Geschäfte fortzuführen oder das Konkursgesuch zu stellen, sondern sieht eine Reihe von Pflichten vor, die nicht automatisch zum Konkurs des Unternehmens führen, aber Voraussetzung dafür sind, damit der Verwaltungsrat überhaupt einen informierten Entscheid fällen kann. Dazu gehört insbesondere die Pflicht, bei begründeter Besorgnis der Überschuldung eine Zwischenbilanz zu erstellen. Diese muss mithin zwingend und in jedem Fall erstellt werden, wenn Anlass für eine begründete Besorgnis der Überschuldung besteht. Unterbleibt die Benachrichtigung des Gerichts, muss dieser Entscheid des Verwaltungsrats also stets in Kenntnis der Überschuldungssituation und ge-

- 30 - stützt auf die (revidierte) Zwischenbilanz gefällt werden, andernfalls ist aArt. 725 Abs. 2 OR verletzt. Der "Blindflug" ist nie entlastend (vgl. dazu ZK OR-HANDSCHIN, aArt. 725 N 130 ff.). Auch allfällige Sanierungsmassnahmen hätten es der Beschuldigtenseite mithin höchstens erlaubt, nach Vorliegen eines die Überschuldung zeigenden Zwischenabschlusses unter Umständen für eine gewisse Zeit von der Benachrichtigung des Gerichts abzusehen. Keinesfalls gestattet war es aber, aufgrund irgendwelcher Sanierungsmassnahmen auf die Erstellung einer Zwischenbilanz und deren Prüfung durch eine Revisionsstelle gänzlich zu verzichten, wie dies vorliegend geschehen ist. Dabei genügt insbesondere auch die provisorische Sachwalterbilanz, die der von der C.\_\_\_\_\_ AG später beigezogene Treuhänder L.\_\_\_\_\_ per 27. August 2017 über die Gesellschaft angefertigt hat (vgl. Anhang zu Urk. 13/4), nicht den Anforderungen, die an den vom Gesetz vorgesehenen (revidierten) Zwischenabschluss gestellt werden (vgl. HB Aktienrecht- WEBER, § 82 N 82.05). Die während des gesamten Strafprozesses behaupteten Sanierungsbemühungen zielen insofern von vornherein ins Leere und können nichts zur Entlastung der Beschuldigten beitragen.

#### **E. 3.5.2**

Aber selbst unter Ausserachtlassen der unterbliebenen Zwischenbilanz lässt sich nicht sagen, dass bei der C.\_\_\_\_\_ AG in unmittelbarer Folge des Besorgniszeitpunkts (16. Januar 2017) je begründete und konkrete Aussicht auf Sanierung bestanden hätte. Im Gegenteil spitzte sich die Liquiditätslage immer mehr zu, was sich nicht zuletzt im Eintreffen weiterer Beteiligungen ab dem 2. März 2017 niederschlug, welche sich zunächst auf Rückzahlungsforderungen unzufriedener Kunden resp. nicht befriedigter Lieferanten bezogen und sich später auf ausstehende Sozialversicherungsbeiträge und Lohnforderungen

der Firmenange- stellten ausweiteten (Urk. 8 Beilage 039; Urk. 6 Beilage 012 S. 9 f.). Ein eigentli- ches Sanierungskonzept mit konkreten Massnahmen, das geeignet gewesen wäre, die Überschuldung der C.\_\_\_\_\_ AG zu beseitigen, und reelle Aussicht ge- boten hätte, eine dauerhafte finanzielle Gesundung des Unternehmers zu vermit- teln, ohne dabei die Befriedigungschancen der Gläubiger zusätzlich zu gefährden, wie dies von der Gerichtspraxis vorgegeben ist, ist nicht ersichtlich und wurde bis- lang jedenfalls nie vorgelegt. Aufschlussreich ist diesbezüglich denn auch die Aussage des im späteren Verlauf beigezogenen Sanierungsberaters L.\_\_\_\_\_, der

- 31 - als Zeuge ausgeführt hat, er habe für die C.\_\_\_\_\_ AG keinen konkreten Mass- nahmenplan in Erinnerung (Urk. 13/4 S. 5).

### **E. 3.5.3**

Die Beschuldigten führen zwar mit Bezug auf die Behebung der missli- chen finanziellen Lage der C.\_\_\_\_\_ AG zusätzlich ins Feld, sie hätten neben ihrer ganzen Arbeitskraft viel Privatvermögen in die Gesellschaft eingeschossen, wobei man zum Zwecke der Fortführung des Unternehmens sogar Rangrücktrittserklä- rungen abgegeben habe (Aussagen Beschuldigte: Urk. 12/1 S. 12; Urk. 12/2 S. 34; Aussagen Mitbeschuldigter D.\_\_\_\_\_: Urk. 11/1 S. 10; Urk. 11/2 S. 39; Urk. 11/3 S. 20, S. 41; Prot. I S. 14; Prot. II S. 56). Auch daraus lässt sich im Er- gebnis freilich nichts zu ihren Gunsten ableiten. So ist bereits grundlegend vorab darauf hinzuweisen, dass der Rangrücktritt eines Gläubigers an sich keinen Sa- nierungseffekt aufweist, beinhaltet er doch keinen Forderungsverzicht, weshalb die von ihm erfasste Schuld bei der Gesellschaft weiterhin als Passivum zu bilan- zieren ist (BSK OR II-WÜSTINER, aArt. 725 N 47 m.w.H.). Vorliegend kommt hinzu, dass die Rangrücktrittserklärung für die C.\_\_\_\_\_ AG aus dem Jahr 2012 datiert (Urk. 8 Beilage 029); die davon betroffenen Kapitalsummen, welche die beiden Beschuldigten privat in das Unternehmen eingeschossen haben, stammen dem- nach aus der Gründungszeit der Gesellschaft. Ferner ist eine weitere Rangrück- trittserklärung aus dem Jahr 2016 aktenkundig; diese wurde aber nicht zugunsten der C.\_\_\_\_\_ AG, sondern der Schwestergesellschaft M.\_\_\_\_\_ AG ausgestellt (Beizugsakten D.\_\_\_\_\_ Urk. 53/2). Weder der eine noch der andere Vorgang er- scheint demnach als geeignet, die nach dem Eintritt des Besorgniszeitpunkts (16. Januar 2017) sich zuspitzende Liquiditätsknappheit bei der C.\_\_\_\_\_ AG ein- zudämmen. Dass im Jahr 2017 eine Kapitalzufuhr aus dem Privatvermögen der Beschuldigten oder ihres Ehegatten D.\_\_\_\_\_ in die C.\_\_\_\_\_ AG erfolgt wäre, ist hingegen nirgends dokumentiert und muss daher ausgeschlossen werden. Die Berufung darauf, dass man sich bei der C.\_\_\_\_\_ AG persönlich finanziell enga- giert habe, verfängt daher auch aus diesem Grund nicht.

### **E. 3.5.4**

Des Weiteren macht die Beschuldigtenseite geltend, bei der C.\_\_\_\_\_ AG sei der Bestand an werthaltigen Aufträgen bis zum Schluss derart hoch gewesen, dass kein Handlungsbedarf bestanden habe. Das Geschäft sei immer gelaufen

- 32 - (Prot. II S. 23, S. 28; Aussagen Mitbeschuldigter D.\_\_\_\_\_: Urk. 11/2 S. 37, S. 40). Zudem hätten sie mit dem Treuhänder L.\_\_\_\_\_ und dem Anwalt N.\_\_\_\_\_ Fach- leute beigezogen, um die Situation mit der G.\_\_\_\_\_ A/S zu klären, sobald die Pro- bleme hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Franchisegeberin im Sommer 2017 akut geworden seien (vgl. Aussagen Beschuldigte: Urk. 12/2 S. 30; Aussa- gen Mitbeschuldigter D.\_\_\_\_\_: Urk. 11/2 S. 35 f.; Prot. I S. 18; Prot. II S. 42 f.). Dies steht allerdings in klarem

Widerspruch zu den Zeugenaussagen von L.\_\_\_\_\_, wonach es bei seinem Auftrag darum gegangen sei, angesichts der offensichtlichen Liquiditätsprobleme bei der C.\_\_\_\_\_ AG verschiedene Szenarien auszuarbeiten mit dem Ziel, den Abschluss eines gerichtlichen resp. aussergerichtlichen Nachlassvertrags zu ermöglichen oder zumindest einen Konkursaufschub zu erwirken, andernfalls die Konkursöffnung unumgänglich werde (Urk. 13/4 S. 10 f.). Aus seiner Sicht stand demnach von Beginn weg durchaus nicht einfach die Behebung vorübergehender Liquiditätsengpässe, wie das von Beschuldigtenseite mit Hinweis auf die jeweils im Frühling und Herbst anfallenden Kosten für den von der Franchisegeberin vorgegebenen Produktkatalog angeben wurde (vgl. Aussagen Beschuldigte: Prot. II S. 24; Aussagen Mitbeschuldigter D.\_\_\_\_\_: Prot. II S. 34), sondern ausdrücklich die Insolvenzerklärung des Unternehmens zur Diskussion. Zudem bestätigte der Zeuge, dass der Konflikt mit der G.\_\_\_\_\_ A/S daraus resultierte, dass die C.\_\_\_\_\_ AG mangels Liquidität die im Hinblick auf die Lieferung der bestellten Möbel geschuldeten Vorauszahlungen an die Franchisegeberin nicht mehr bezahlen konnte (Urk. 13/4 S. 4). Den Angaben des Zeugen zufolge drängte die C.\_\_\_\_\_ AG in diesem Zusammenhang auf eine Änderung des vertraglich vereinbarten Zahlungsmodus, gemäss welchem sie nicht mehr zur Vorauszahlung an die G.\_\_\_\_\_ A/S verpflichtet sein sollte, sondern der Möbelbezug nunmehr Zug-um-Zug gegen Leistung der Zahlung erfolgen dürfe, worin die Franchisegeberin jedoch nicht eingewilligt habe (Urk. 13/4 S. 4). Auch darin zeigt sich also einmal mehr die manifeste Zahlungsunfähigkeit der C.\_\_\_\_\_ AG. Letztlich bleibt zu konstatieren, dass sich die Beschuldigten erst dann entschieden, einen Sanierungsberater zu Rate zu ziehen, als die Auflösung der Geschäftsbeziehung durch die G.\_\_\_\_\_ A/S längstens im Raum stand. So startete das Mandatsverhältnis von L.\_\_\_\_\_ am 21. August 2017 (vgl. Urk. 13/4

- 33 - S. 3), d.h. just im selben Zeitraum, als die G.\_\_\_\_\_ A/S mit Schreiben vom 16. August 2017 die Kündigung des Franchisevertrags formell androhte (vgl. Aussagen Beschuldigte: Urk. 12/2 S. 11; Aussagen Mitbeschuldigter D.\_\_\_\_\_: Urk. 11/2 S. 13; vgl. auch Prot. II S. 42), wobei auch den Beschuldigten klar war, dass ein solcher Vorgang zwangsläufig zum vollständigen Wegfall der Geschäftsgrundlage der C.\_\_\_\_\_ AG führen würde. Insofern erfolgte der Beizug des Sanierungsberaters nicht nur mehr als ein halbes Jahr nach Eintritt des Besorgniszeitpunkts vom 16. Januar 2017. Vielmehr erwies es sich im Lichte des bereits derart eskalierten Konflikts mit der G.\_\_\_\_\_ A/S letztlich als illusorisch, dass die Sanierungsbemühungen nun noch hätten Früchte tragen können. Entsprechend vertritt auch L.\_\_\_\_\_ die Auffassung, dass nach der Kündigung des Franchisevertrags, die kurz darauf am 18. September 2017 von der G.\_\_\_\_\_ A/S ausgesprochen wurde, die Überschuldungsanzeige der C.\_\_\_\_\_ AG unumgänglich wurde (Urk. 13/4 S. 4). Nach dem Gesagten vermag die Beschuldigtenseite folglich auch mit dem viel zu spät erfolgten Beizug eines Sanierungsberaters keine reelle Aussicht auf eine rasche Beseitigung der begründeten Besorgnis einer Überschuldung darzulegen, gestützt worauf – selbst für den Fall, dass die Massnahmen auf einer erstellten und geprüften Zwischenbilanz beruht hätten – eine potenzielle Rechtfertigung bestanden haben könnte, mit der Benachrichtigung des Konkursgerichts bis am 7. Oktober 2017 zuzuwarten.

### **E. 3.6**

Schlussfolgernd ergibt sich demnach, dass die Beschuldigte spätestens seit Eintritt des Besorgniszeitpunkts am 16. Januar 2017 ihre Organpflichten als Verwaltungsrätin der C.\_\_\_\_\_ AG nach aArt. 725 Abs. 2 OR verletzte, indem die Geschäftstätigkeit des

Unternehmens einfach weitergeführt wurde, ohne die geforderte Zwischenbilanz erstellt und einer zugelassenen Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet zu haben. Diese Pflichtverletzung bildet mit Blick auf die gesamten Umstände, insbesondere die bereits über Jahre hinweg bestehende prekäre Liquiditätssituation, eine unter dem Gesichtspunkt von Art. 165 StGB tatbestandsmässige arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung, die sich als krasses wirtschaftliches Fehlverhalten erweist, zumal sie sich auch nicht durch Rückgriff auf begründete Aussicht auf entscheidende Besserung der finanziellen Situation der

- 34 - C.\_\_\_\_\_ AG durch rechtzeitiges Einleiten reeller Sanierungsmassnahmen rechtfertigen lässt. 3.7.1. Im Herbeiführen oder Verschlimmern der Überschuldung, im Herbeiführen der Zahlungsunfähigkeit oder in der Verschlimmerung der Vermögenslage im Bewusstsein der Zahlungsunfähigkeit ist die tatbestandsmässige Verwirklichung der strafbaren Handlung der Misswirtschaft zu sehen. Für die nähere Bestimmung dieses sog. "Fortführungsschadens", der als Folge der Konkursverschleppung eintritt, kann die tatsächlich festgestellte Überschuldung der konkursiten Gesellschaft mit jener verglichen werden, die bei einem Konkurs zum früheren Zeitpunkt bestanden hätte. Ebenso ist es zulässig, den Schaden mit der Erhöhung der Passiven im fraglichen Zeitraum zu begründen (zum Ganzen: BSK StGB II-HAGEN-STEIN, Art. 165 N 56 ff.). 3.7.2. Vorliegend lässt sich die Verschlimmerung der Vermögenslage bei der C.\_\_\_\_\_ AG in erster Linie daraus ableiten, dass nach der pflichtwidrigen Weiterführung der Geschäftstätigkeit über den Besorgniszeitpunkt im Januar 2017 hinaus bis zur Konkurseröffnung zusätzliche Betreibungen im Umfang von zusammenge-rechnet knapp Fr. 30'000.– erhoben wurden, die sich bei einer früheren Überschuldungsanzeige hätten vermeiden lassen (vgl. Urk. 8 Beilage 054). Überdies sammelten sich im Tatzeitraum bei der C.\_\_\_\_\_ AG – neben anderen Verbindlichkeiten wie die geschuldete Miete für die Geschäftsräumlichkeiten – offen gebliebene Kosten für die Löhne der Firmenangestellten samt den darauf zu entrichtenden Sozialabgaben an, die bei pflichtgemässer Erstellung einer (revidierten) Zwischenbilanz und Benachrichtigung des Konkursgerichts nicht aufgelaufen wären (vgl. Urk. 8 Beilagen 40 und 41). Im Sinne einer annäherungsweise Bezifferung dieser Kosten kann dabei ohne weiteres auf die Konkursakten der C.\_\_\_\_\_ AG verwiesen werden, gemäss welchen Forderungen in der Höhe von insgesamt rund Fr. 80'000.– in der 1. und 2. Konkursklasse kolloziert wurden, die für arbeitsrechtliche Ansprüche und solche aus dem Sozialversicherungsbereich reserviert sind (Bezugsakten D.\_\_\_\_\_ Urk. 57/1). Auch darin lässt sich demnach eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Situation bis zur Konkursöffnung erkennen.

- 35 - 3.7.3. Es liegt auf der Hand, dass ein bereits überschuldetes Unternehmen, welches arg nachlässig geführt wird und bei dem eine Überschuldungsanzeige hätte vorgenommen werden müssen, im Laufe der Zeit weitere Betreibungen und Schulden anhäuft und sich so die Vermögenslage laufend verschlimmert. Insofern ist also auch die Kausalität zwischen dem tatbestandsmässigen Verhalten der Beschuldigten und der Vermögenseinbusse für die Konkursgläubiger fraglos gegeben (vgl. zum Kausalitätserfordernis jüngst auch das Urteil des Bundesgerichts 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 4.3 m.w.H.). 3.8.1. In subjektiver Hinsicht ist schliesslich aufgrund der Zugaben der Beschuldigten erstellt, dass sie darum wusste, dass ihr in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats der C.\_\_\_\_\_ AG u.a. die Verantwortung für die Buchhaltung und die Finanzplanung der Gesellschaft oblag (Urk. 12/2 S. 18 f.), was angesichts dessen, dass sie über eine Ausbildung als diplomierte

Kauffrau verfügt und eine mehrjährige Berufserfahrung im Rechnungswesen vorzuweisen hat (vgl. Urk. 12/1 S. 2; Prot. II S. 11), auch nicht weiter erstaunt. Ebenso bestätigt sie, Kenntnis davon zu haben, dass der Verwaltungsrat Massnahmen treffen und gegebenenfalls das Gericht benachrichtigen muss, wenn er die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung der Gesellschaft bemerkt (Urk. 12/2 S. 31). 3.8.2. In Anbetracht dessen, dass die Beschuldigte die C.\_\_\_\_\_ AG zusammen mit ihrem Ehegatten D.\_\_\_\_\_ geleitet hat (vgl. statt vieler Prot. II S. 21), ist so- dann ebenfalls ohne weiteres erstellt, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, welche das Unternehmen betrafen, vom übereinstimmenden Willen beider Beteiligten getragen waren, auch wenn man sich die einzelnen Aufgaben arbeitsteilig untereinander aufgeteilt hat. Nach den Regeln der mittäterschaftlichen Tatbegehung muss sich die Beschuldigte auch die Handlungen und das Wissen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ voll anrechnen lassen wie umgekehrt ihr Tatbeitrag diesem uneingeschränkt zuzurechnen ist. 3.8.3. Nicht gefolgt werden kann der Beschuldigtenseite hingegen, soweit eingewendet wird, die Verschlechterung der Liquiditätsslage bei der C.\_\_\_\_\_ AG erst im Sommer 2017 bemerkt zu haben (vgl. Aussagen Beschuldigte: Urk. 12/2 S. 30; Aussagen Mitbeschuldigter D.\_\_\_\_\_: Urk. 11/2 S. 35; Prot. II S. 42). Vielmehr ist

- 36 - in Erinnerung zu rufen, dass das Unternehmen bereits seit seiner Gründung im Jahr 2010 mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen hatte, dass schon die Bilanz für das Geschäftsjahr 2015 nachgewiesenermassen eine Überschuldung auswies, welche nur deshalb keine Pflicht zur Anzeige an das Konkursgericht auslöste, weil die beiden Beschuldigten in Bezug auf die von ihnen gewährten Darlehen den Rangrücktritt erklärt hatten, dass indessen die Revisionsstelle damals Zweifel an der Fortführungsfähigkeit angemeldet und die Überschuldung ausdrücklich thematisiert hatte sowie dass die Gesellschaft bereits seit Frühjahr 2016 nicht mehr in der Lage war, die vertraglich vorgesehenen Vorauszahlungen an die G.\_\_\_\_\_ S/A zu leisten, womit die Geschäftsgrundlage für ihre Tätigkeit akut ins Schwanen geraten war (s. dazu vorn Erw. III. C. 3.4.1.). Wenn die C.\_\_\_\_\_ AG bei dieser Ausgangslage am 16. Januar 2017 von der Vermieterin ihres Geschäftslokals für eine Forderung von über Fr. 50'000.– betrieben wird, konnte sich daher auch die Beschuldigte der Erkenntnis nicht verschliessen, dass das Unternehmen fortan unfähig war, die Rechnungen zu bezahlen, zumal diese einen zentralen Bereich wie die gemieteten Geschäftsräumlichkeiten betrafen (s. dazu vorn Erw. III. C. 3.4.2.). Obwohl der Beschuldigten mithin spätestens in diesem Zeitpunkt aufgegangen sein musste, dass bei der C.\_\_\_\_\_ AG die begründete Besorgnis einer Überschuldung bestand, wurde es unterlassen, eine Zwischenbilanz zu erstellen und sie einer zugelassenen Revisionsstelle vorzulegen. Statt dessen erfolgte die Überschuldungsanzeige an das Konkursgericht erst am 7. Oktober 2017 und damit viel zu spät (s. dazu vorn Erw. III. C. 3.4.3.). Die Beschuldigte beteuerte zwar konstant, bis zuletzt an ihr Unternehmen geglaubt zu haben (vgl. Urk. 12/2 S. 34; Prot. II S. 28). Wie es sich damit verhält, kann jedoch letztlich offengelassen werden, bringt sie doch damit höchstens ihre vage und unbestimmte Hoffnung zum Ausdruck, dass sich die missliche finanzielle Lage der C.\_\_\_\_\_ AG dereinst ändern könnte. Indessen konnte auch der Beschuldigten nicht entgangen sein, dass ein konkreter Sanierungsplan, der reelle Aussichten auf eine dauerhafte Besserung der Liquiditätsslage geboten hätte, nie bestand (s. dazu vorn Erw. III. C. 3.5.1. ff.). Indem trotz begründeter Besorgnis der Überschuldung von der Erstellung eines (revidierten) Zwischenabschlusses abgesehen wurde, sondern einfach trotzdem "weitergemacht" wurde, nahm die Beschuldigte – wie der Mitbe-

- 37 - schuldigte D. \_\_\_\_\_ auch – demnach in Kauf, dass die Vermögenssituation der C. \_\_\_\_\_ AG nicht pflichtgemäss festgestellt wurde. Eben-so wurde in Kauf genommen, dass mit der verzögerten Benachrichtigung des Gerichts weitere Kosten aufliefen, die mangels Liquidität letztlich ungedeckt blieben, weshalb sie damit rechnen musste, dass den Gesellschaftsgläubigern durch die Konkursverschleppung ein nicht unbeträchtlicher Anteil des Vollstreckungssubstrats verloren ging (s. dazu vorn Erw. III. C. 3.7.1. ff.). Insgesamt betrachtet muss sich die Beschuldigte deshalb anlasten lassen, eventualvorsätzlich gegen die Strafbestimmung von Art. 165 StGB verstossen zu haben. 4. Zusammengefasst ergibt sich, dass die Beschuldigte sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der unter Anklageziffer II. eingeklagten Bankrottstrafnorm erfüllt hat. Demzufolge ist sie in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. D. Fazit Zusammengefasst ist die Beschuldigte demgemäss der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer II.) schuldig zu sprechen. Von den Anklagevorwürfen des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB sowie der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer I.) ist sie demgegenüber freizusprechen und das Verfahren bezüglich des eventualiter angeklagten Tatvorwurfs der ordnungswidrigen Führung der Geschäftsbücher im Sinne von Art. 325 Abs. 1 StGB ist einzustellen. IV. Sanktion 1. Im Rahmen der Strafzumessung ist einleitend festzuhalten, dass mit der Vorinstanz die zum Tatzeitpunkt geltende gesetzliche Regelung zur Anwendung gelangt, nachdem die Revision des Sanktionenrechts per 1. Januar 2018 keine für die Beschuldigte günstigere Rechtslage geschaffen hat (Urk. 69 S. 47 ff.). Im Weiteren hat die Vorinstanz die allgemeinen Regeln der Strafzumessung zutreffend

- 38 - dargelegt (Urk. 69 S. 50 f.), weshalb diese nicht mehr wiederholt zu werden brauchen. 2. Ausgangspunkt der Strafzumessung bildet der Strafrahmen der Misswirtschaft, der gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB zum Tatzeitpunkt eine Freiheitsstrafe von in der Regel mindestens 6 Monaten (vgl. aArt. 40 StGB) bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen (aArt. 34 Abs. 1 StGB) vorsah. Nachdem heute lediglich ein Schuldspruch wegen Misswirtschaft zu ergehen hat, entfällt eine allfällige Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB. 3. Im Bereich der mittleren und leichten Kriminalität stellt die Geldstrafe die Hauptsanktionsart dar. Demgemäss geht im Anwendungsbereich der Geldstrafe diese grundsätzlich der Freiheitsstrafe vor (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1). Das galt auch für das frühere Sanktionenrecht, stand doch schon damals im überschneidenden Anwendungsbereich beider Strafarten nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit die Geldstrafe im Vordergrund (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Wie noch zu zeigen sein wird, drängt sich vorliegend aufgrund des objektiven Tatverschuldens eine Sanktion im Überschneidungsbereich von Geld- und Freiheitsstrafe auf. Dabei sind auch unter dem Aspekt der Zweckmässigkeit der Strafe, der Auswirkungen derselben auf die persönlichen und sozialen Verhältnisse der Beschuldigten oder der spezialpräventiven Wirksamkeit der Strafe keine Umstände ersichtlich, die ein Abweichen von der Anwendung der Hauptsanktionsart als angezeigt erscheinen lassen würden. Nach Berücksichtigung des subjektiven Verschuldens drängt sich aufgrund der Strafhöhe sodann ohnehin einzig eine Geldstrafe auf. Entsprechend ist – in Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Beurteilung (Urk. 69 S. 49 f.) – von vornherein einzig die Ausfällung einer Geldstrafe in Betracht zu ziehen. 4.1.1. Was die objektive Schwere der Tat anbelangt, ist zu beachten, dass die Überschuldung der C. \_\_\_\_\_ AG erst am 7. Oktober 2017 gegenüber dem zuständigen Konkursgericht angezeigt wurde, obwohl die begründete Besorgnis einer solchen

bereits seit dem 17. Januar 2017 bestand. Damit wurde beinahe 10 Monate mit der längst fälligen Benachrichtigung des Gerichts zugewartet, wobei es während dieser gesamten Zeitspanne gänzlich unterlassen wurde, die gesetzlich

- 39 - vorgesehene Zwischenbilanz zu erstellen und diese einer zugelassenen Revisionsstelle vorzulegen, was notwendig gewesen wäre, um sich überhaupt in die Lage zu versetzen, über die Fortführung der Geschäftstätigkeit pflichtgemäss entscheiden zu können. Obwohl ein Zuwarten von 10 Monaten im weiten Spektrum aller Tatvarianten, die unter den Tatbestand der Misswirtschaft fallen, für sich gesehen nicht als eine sehr lange Zeit bzw. schweres Verschulden zu qualifizieren ist, erscheint das Vorgehen der Beschuldigten umso gravierender, als sich die C.\_\_\_\_\_ AG nicht etwa erst neu in einer Überschuldungssituation befand, sondern seit ihrer Gründung im Jahr 2010 mit schweren Liquiditätsproblemen zu kämpfen hatte, weshalb von einer Überschuldungsanzeige seit Jahren überhaupt nur deshalb abgesehen werden konnte, weil Rangrücktrittserklärungen vorlagen. Die Beschuldigte selber handelte während des Tatzeitraums als Verwaltungsratsmitglied der C.\_\_\_\_\_ AG, die selber hauptsächlich für die Buchhaltung zuständig war, im gemeinsamen und gleichwertigen Mitwirken mit ihrem Ehegatten D.\_\_\_\_\_, der Alleinaktionär und Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft war. Als Organperson, die von Anfang an bei der Gesellschaft tätig und damit bestens mit den Verhältnissen im Unternehmen vertraut war, hätte die Beschuldigte daher umso aufmerksamer agieren und früher qualifizierte Fachpersonen beiziehen müssen. Durch ihr Fehlverhalten schuf sie für die Konkursgläubiger ein nicht unbeträchtliches Gefährdungspotenzial, indem während der Zeit der Konkursverschleppung eigene Mittel der C.\_\_\_\_\_ AG aufgebraucht wurden, ohne einen für die Gesellschaft vollwertigen Gegenwert zu generieren, und weitere Verbindlichkeiten eingegangen wurden, die im Konkursverfahren ganz oder teilweise ungedeckt blieben. Immerhin ist zugunsten der Beschuldigten anzufügen, dass man das Geschäft nicht schleifen liess und schliesslich ab dem Sommer 2017 eigens einen Sanierungsberater beizog, um sich hinsichtlich der heiklen finanziellen Situation der C.\_\_\_\_\_ AG fachmännisch beraten zu lassen. Dadurch wurde die weitere Verzögerung der Konkursöffnung über die Gesellschaft verhindert. Bei den aufgrund der verzögerten Benachrichtigung aufgelaufenen Kosten von rund Fr. 80'000.–, die ungedeckt blieben, handelt es sich zudem – andere Tatvarianten der Misswirtschaft vor Augen – um keine sehr hohe Summe. Ausserdem ist bei den Beschuldigten zugute zu halten, dass sie es waren, die dem Konkursgericht

- 40 - letztlich von sich aus die Überschuldung der C.\_\_\_\_\_ AG angezeigt haben. Insgesamt betrachtet wiegt das objektive Tatverschulden deshalb gerade noch leicht, weshalb die hypothetische Einsatzstrafe im unteren Strafraumenbereich von Art. 165 Ziff. 1 StGB bei rund 180 Tagessätzen anzusiedeln ist. 4.1.2. In subjektiver Hinsicht ist sodann zu berücksichtigen, dass sich die Beschuldigte zwar insofern verantwortungslos verhielt, als sie sich in nachlässiger Art den wirtschaftlichen Realitäten verschloss und in klarer Verkennung ihrer organisationspflichtlichen Pflichten während langer Zeit nicht bereit war, den Konkurs über die C.\_\_\_\_\_ AG zu akzeptieren. Dass sie die Überschuldung der Gesellschaft böswillig ignoriert hätte, kann gleichwohl nicht gesagt werden. Vielmehr ist anzunehmen, dass die aus der Konkursverschleppung resultierende Verschlimmerung der Vermögenslage des Unternehmens keinesfalls das eigentliche Ziel ihres Handelns darstellte, sondern sie diese lediglich in der (wenn auch unberechtigten) Hoffnung in Kauf nahm, die Situation bei der C.\_\_\_\_\_ AG würde sich allenfalls doch noch zum Besseren wenden. Insofern muss dem

Umstand, dass die Beschuldigte sowohl hinsichtlich des Eintritts der begründeten Besorgnis einer Überschuldung wie auch mit Blick auf die Folgen des Konkursaufschubs lediglich eventualvorsätzlich gehandelt hat, mit einer deutlichen Strafminderung Rechnung getragen werden. Ebenso ist zu beachten, dass die Beschuldigte keinerlei persönlichen Profit aus der Tat gezogen hat, bewirkte die pflichtwidrig hinausgezögerte Konkurseröffnung über die C.\_\_\_\_\_ AG doch nicht nur, dass das Vollstreckungssubstrat der übrigen Konkursgläubiger, sondern auch dasjenige für ihre eigenen Forderungen auf Rückzahlung des Kapitals, das sie persönlich in die Gesellschaft eingeschossen hatte, verringert wurde. Aufgrund der subjektiven Tatschwere rechtfertigt sich deshalb eine spürbare Senkung der Einsatzstrafe auf 90 Tagessätze. 4.2.1. Im Rahmen der Täterkomponente ist zunächst anzuführen, dass die heute 55-jährige Beschuldigte, die kinderlos ist und zusammen mit ihrem Ehegatten, dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_, in einem Eigenheim in O.\_\_\_\_\_ lebt, nach der obligatorischen Schulzeit eine kaufmännische Lehre absolviert und danach eine Weiterbildung zur Eidgenössischen Handelskauffrau gemacht hat. Im Jahr

- 41 - 2010 gründete sie zusammen mit ihrem Ehegatten die C.\_\_\_\_\_ AG; im Jahr 2013 folgte die Gründung der Schwestergesellschaft M.\_\_\_\_\_ AG. Beide Gesellschaften wurden bis zu deren Niedergang gemeinsam mit dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ geleitet. Aktuell ist sie in einem 100 %-Pensum im Bereich Administration bei der Firma P.\_\_\_\_\_ angestellt. Zusätzlich bezieht sie wegen eines Autounfalls im Jahr 1999 Rentenleistungen der Unfallversicherung (zum Ganzen: Urk. 69 S. 53; vgl. auch Urk. 80/1-9; Prot. II S. 10 ff.). Mit der Vorinstanz ist demnach festzuhalten, dass sich aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten nichts Relevantes für die Strafzumessung ergibt. Dies gilt auch im Hinblick auf die hohe Verschuldung der Beschuldigten (gemäss eigenen Angaben beträgt diese zusammen mit ihrem Ehegatten über Fr. 300'000.-: Urk. 80/1 S. 2; Prot. II S. 13), resultiert diese doch aus der Auflösung der C.\_\_\_\_\_ AG und gründet damit auf der inkriminierten Handlung selbst, weshalb die Schuldensituation vorliegend keine Berücksichtigung finden kann. 4.2.2. Ebenso ist strafzumessungsneutral zu werten, dass die Beschuldigte bislang nicht im Strafregister verzeichnet ist (Urk. 107). Hinsichtlich des Nachtatverhaltens ist sodann zu bemerken, dass die Beschuldigte zwar viele Elemente des äusseren Ablaufs der Ereignisse unbestritten gelassen und soweit ersichtlich mit den Strafverfolgungsbehörden kooperiert hat. Demgegenüber hat sie im Zusammenhang mit der ihr vorgeworfenen Konkursverschleppung ein pflichtwidriges Vorgehen stets sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht bestritten. Entsprechend kann nicht gesagt werden, dass ihr Aussageverhalten auf Einsicht in das begangene Unrecht resp. auf Reue schliessen lässt oder dass sie dadurch die Ermittlung des Sachverhalts massgeblich erleichtert hat. Folgerichtig ist deswegen keine Strafreduktion angezeigt. Andere Strafzumessungsfaktoren sind nicht ersichtlich. Die unter dem Gesichtspunkt der objektiven und subjektiven Täterkomponente ermittelte Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen erfährt aufgrund der Täterkomponente somit keine Veränderung. 4.2.3. Angesichts dessen, dass die Tatbeiträge der Beschuldigten und des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ absolut gleichwertig sind, erscheint die vorstehend festgelegte Strafhöhe schliesslich auch im Vergleich mit derjenigen für den Mittäter, der

- 42 - ebenfalls mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu belegen ist, als angemessen.

Nach dem Gesagten ist nicht erstellt, dass der eingeklagte Vermögensschaden wie in der Anklage umschrieben bei der B.\_\_\_\_\_ AG eingetreten ist, womit gleichzeitig festzustellen ist, dass auch die inkriminierte Vorlage von aufpolierten Umsatzzahlen und beschönigten Bilanzpositionen der C.\_\_\_\_\_ AG nicht auf die Benachteiligung derselben gerichtet war. Damit fehlt es sowohl hinsichtlich des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB wie auch mit Bezug auf die Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB am Vorliegen der tatbestandsmässigen Voraussetzungen, weshalb die Beschuldigte in Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils von beiden Vorwürfen unter Anklageziffer I. freizusprechen ist. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, die übrigen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der eingeklagten Normen detailliert zu prüfen oder auf die weiteren von der Verteidigung erhobenen Einwände und gestellten Beweisanträge näher einzugehen. Namentlich erübrigen sich die von der Verteidigung beantragten Beweiserhebungen im Zusammenhang mit der Bilanzposition "angefangene Arbeiten" und dem Fact-Sheet zu den Verkaufszahlen sowie die Befragungen der Verantwortlichen der Franchisegeberin und der Vermieterin der Geschäftsliegenschaft ebenso wie die Einvernahme der einzelnen Kreditinvestoren (Urk. 114). 5.1. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass selbst wenn in Bezug auf die Urkundenfälschung davon ausgegangen würde, dass der Anklagegrundsatz nicht verletzt ist, die Beschuldigte von diesem Vorwurf freizusprechen wäre. 5.2. Eine Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB begeht, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht, indem er eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt. Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 33 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 5.3. Mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 69 S. 36) und der Verteidigung (Urk. 116 S. 6, S. 13 f., S. 17) kommt dem von der Beschuldigten eingereichten Fact-Sheet zur Umsatzentwicklung 2016 und dem Kreditantragsformular inkl. Fragebogen mangels der laut Gerichtspraxis gegenüber gewöhnlichen schriftlichen Erklärungen

- 20 - gen erforderlichen erhöhten Glaubwürdigkeit rechtlich keine Urkundenqualität zu (BGE 142 IV 119 E. 2.1; 117 IV 35 E. 1d). 5.4.1. Im Hinblick auf die Bilanz ist hingegen zu erwägen, dass eine falsche Buchung den Tatbestand der Falschbeurkundung erfüllt, wenn sie ein falsches Gesamtbild der Buchführung zeichnet und dabei Buchungsvorschriften und -grundsätze verletzt, die errichtet worden sind, um die Wahrheit der Erklärung zu gewährleisten. Solche Grundsätze werden namentlich in den gesetzlichen Bestimmungen über die ordnungsgemässe Rechnungslegung in Art. 958a ff. OR aufgestellt, die den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Gemäss ständiger Praxis kommt der kaufmännischen Buchführung daher hinsichtlich der in ihr aufgezeichneten wirtschaftlichen Sachverhalte erhöhte Glaubwürdigkeit zu (vgl. zum Ganzen BGE 141 IV 369 E. 7.1; 122 IV 25 E. 2. b). 5.4.2. Die Anklage wirft der Beschuldigten in diesem Punkt im Wesentlichen vor, dass man der B.\_\_\_\_\_ AG im Rahmen des gestellten Kreditantrags die Bilanz 2015 eingereicht habe, welche inhaltlich falsche, aufpolierte Zahlen enthalten habe, da die Bilanzposition "1205/Angefangene Arbeiten" bewusst aktiviert gelassen worden sei, obwohl dafür bei der C.\_\_\_\_\_ AG als reiner Handelsbetrieb die entsprechenden buchhalterischen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten (Urk. 37 S. 6). Die Beschuldigte, wie auch der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_, führten indes substantiiert aus, was unter dem Aktivum "angefangene Arbeiten" verbucht worden sei (vgl. Urk. 12/1 F/A 80 ff.; Urk. 12/2 F/A 154 ff., 163 f.; Prot. I S. 25 f.; Prot. II S. 27; vgl. zu den Aussagen

des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_: Urk. 11/1 F/A 85; Urk. 11/2 F/A 170, F/A 188; Prot. I S. 15 f., S. 21). So erscheint es nachvollziehbar, dass bei grösseren Möbelbestellungen, welche von den Kunden erst im Zeitpunkt der Lieferung bezahlt wurden, gewisse Vorleistungen wie Planung und dergleichen anfielen, welche es zu verbuchen galt. Der Auffassung der Vorinstanz, dass es von vornherein dem Sinn und Zweck eines reinen Handelsbetriebs zuwiderlaufe, abgeschlossene Kaufverträge, welche noch nicht ertragswirksam gewesen seien, als angefangene Arbeiten zu verbuchen, kann nicht unbesehen gefolgt werden, zumal sowohl H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ als Treuhänder wie auch E.\_\_\_\_ als Geschäftsführer der B.\_\_\_\_ AG angaben, dass angefangene Arbei-

- 21 - ten grundsätzlich – wenn auch in beschränktem Masse – in einem klassischen Handelsbetrieb anfallen könnten (vgl. Urk. 13/1 F/A 118 f.; Urk. 13/2 F/A 33; Urk. 13/3 F/A 39). Dass die angefangenen Arbeiten, wie die B.\_\_\_\_ AG vorbringt, damals zu hoch bilanziert worden seien, kann im Übrigen an dieser Stelle offen bleiben, da dieser Vorwurf – wie die Verteidigung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_ zu Recht vorbringt (vgl. Beizugsakten D.\_\_\_\_ Urk. 106 S. 12; Prot. II S. 55) – vom Anklagegrundsatz nicht umfasst ist. Der Vorwurf lautet einzig dahingehend, dass die rubrizierte Bilanzposition überhaupt nicht hätte aktiviert werden dürfen. Ferner wurde der Jahresabschluss bzw. die Bilanz 2015 von der Beschuldigten in Zusammenarbeit mit Treuhändern erstellt und von einem Revisor überprüft. Überdies erklärten die Beschuldigte und der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_ übereinstimmend und glaubhaft, dass die Verbuchung der angefangenen Arbeiten mit einem Treuhänder besprochen wurde (vgl. Urk. 12/1 F/A 38 f.; Urk. 12/2 F/A 109 ff., F/A 162; Urk. 12/3 F/A 45 f.; Prot. I S. 26 ff.; Prot. II S. 26 f.; für die Aussagen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_ vgl. Urk. 11/1 F/A 59, F/A 90; Urk. 11/2 F/A 18 f., F/A 128 ff., F/A 170 ff.; Urk. 11/3 F/A 44; Prot. I S. 15, S. 21 f.), was Letzterer (I.\_\_\_\_) auch bestätigte (Urk. 13/3 F/A 30). Darüber hinaus wurde die Bilanz 2015 unbestrittenermassen auch vom Revisor abgesegnet. Mit anderen Worten zog die Beschuldigte mindestens für die Jahresabschlüsse qualifizierte Fachpersonen bei, auf welche sie gemäss eigenen Angaben vertraute (vgl. Urk. 12/3 F/A 47). Abgesehen davon, dass ohne weitere Beweisabnahmen nicht erstellt ist, dass bei der Erstellung der Bilanz Buchungsvorschriften und -grundsätze verletzt worden sind, welche die Bilanz inhaltlich als wahrheitswidrig erscheinen lassen bzw. die finanzielle Lage der Gesellschaft dadurch günstiger dargestellt wird, lässt sich mithin ohnehin nicht erstellen, dass die Beschuldigte wissentlich und willentlich zu Unrecht die angefangenen Arbeiten aktivierte bzw. eine wahrheitswidrige Bilanz erstellte, um sich einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen und die wahre finanzielle Lage der C.\_\_\_\_ AG gegenüber der B.\_\_\_\_ AG zu verschleiern. Entsprechend ist mit der Verteidigung (Urk. 116 S. 24) auch der geforderte Vorsatz bzw. der subjektive Tatbestand der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB nicht erstellt und die Beschuldigte wäre auch

- 22 - deshalb freizusprechen gewesen. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind demnach keine weiteren Beweiserhebungen angezeigt.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat schliesslich der B.\_\_\_\_ AG eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 8'000.– zugesprochen, wobei die Beschuldigte verpflichtet wurde, dem privatklägerischen Rechtsvertreter die Hälfte davon auszurichten (Urk. 69 S. 59). In zweiter Instanz verlangt die B.\_\_\_\_ AG von der Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_ keine weitere Parteientschädigung für die ihr im Berufungsprozess erwachsenen

Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung (Urk. 76/1; Urk. 117).

- 47 -

#### **E. 4.2**

Angesichts des vollumfänglichen Freispruchs hinsichtlich der sie betreffenden Anklagevorwürfe und des daraus folgenden vollständigen Unterliegens mit den Anträgen in ihrer Anschlussberufung steht der B. \_\_\_\_\_ AG für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren keine Parteientschädigung zu (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO; entsprechendes würde auch für das Berufungsverfahren gelten [Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO]). Ihrem Begehren kann daher nicht stattgegeben werden und die diesbezügliche Dispositivziffer 9 im angefochtenen Entscheid ist ersatzlos aufzuheben. Es wird beschlossen:

#### **E. 4.3**

Die Höhe des Tagessatzes hat die Vorinstanz sodann auf Fr. 80.– festgesetzt (Urk. 69 S. 54). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab die Beschuldigte indes an, neuerdings ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'600.– zuzüglich Anteil 13. Monatslohn zu erzielen und zusätzlich eine UVG-Rente von monatlich ca. Fr. 2'400.– zu beziehen. Ihre monatlichen Ausgaben bezifferte sie auf Fr. 650.– für ihren Wohnkostenanteil und ca. Fr. 660.– für die Krankenkasse (Prot. II S. 12 f.). Unter Berücksichtigung dieser jüngst erfolgten Angaben zur wirtschaftlichen Situation der Beschuldigten bzw. deren Verbesserung, rechtfertigt sich eine Erhöhung des Tagessatzes um 25 % auf Fr. 100.–. In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe erweist sich demnach eine Strafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 100.– als dem Verschulden und den persönlichen – insbesondere auch den finanziellen – Verhältnissen der Beschuldigten als angemessen. Mit der Vorinstanz hat zudem in Anwendung von Art. 51 StGB 1 Tagessatz als durch die erstandene Haft geleistet zu gelten (vgl. Urk. 69 S. 54).

#### **E. 6**

Nicht zu beanstanden ist schliesslich, soweit die Vorinstanz der Beschuldigten den bedingten Strafvollzug unter Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit gewährt, weil sie Ersttäterin sei und ihr die günstige Legalprognose nicht abgesprochen werden könne (Urk. 69 S. 54 f.). Eine strengere Vollzugsregelung würde im Übrigen ohnehin am strafprozessualen Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) scheitern. Demgemäss sind die erstinstanzlich festgelegten Vollzugsmodalitäten unverändert zu übernehmen. V. Zivilbegehren 1. Zu beurteilen ist ferner die Anschlussberufung der als Privatklägerin konstituierten B. \_\_\_\_\_ AG mit Bezug auf das von ihr adhäsionsweise gestellte Schadenersatzbegehren über Fr. 103'875.06 (Urk. 76/1; Urk. 117), welches von der Vorinstanz auf den Zivilweg verwiesen wurde (Urk. 69 S. 55 ff.). Die Beschuldigte

- 43 - beantragt das Nichteintreten auf die Forderung der B. \_\_\_\_\_ AG, eventualiter die Abweisung derselben (Urk. 116 S. 1), wohingegen die Verteidigung des Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ die Abweisung der Zivilklage verlangt (vgl. Beizugsakten D. \_\_\_\_\_ Urk. 106 S. 18). 2. Die Privatklägerschaft leitet ihre Ansprüche aus dem eingeklagten Kreditbetrug ab (vgl. schon Urk. 10/1 und Urk. 19). In diesem Zusammenhang hat im Berufungsverfahren nun aber ein Freispruch der Beschuldigten von allen diesbezüglichen Anklagevorwürfen zu ergehen, da es am Nachweis fehlt, dass die B. \_\_\_\_\_ AG durch das inkriminierte Verhalten der Beschuldigtenseite einen Vermögensschaden erlitten hat (s. dazu vorn Erw.

III. B.). Die Zivilklage ist abzuweisen, wenn sie spruchreif, aber unbegründet ist oder die Aktiv- oder Passivlegitimation nicht gegeben ist (BSK StPO I-DOMEISEN, Art. 126 N 25 m.w.H.). Mangels Aktivlegitimation zur Erhebung von adhäsionsweisen Schadenersatzansprüchen ist das Schadenersatzbegehren der B.\_\_\_\_\_ AG folglich abzuweisen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.